

# Supplier Code of Conduct (SCoC)

Konzern-Leitlinie

Zentralbereich Einkauf

Version: 1.0 | Stand: 06.04.2022

## Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Korruption/ Kartellrecht/ Zwangsarbeit/ Kinderarbeit</b>	<b>2</b>
3.1	Korruption	2
3.2	Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)	3
3.3	Zwangsarbeit	4
3.4	Kinderarbeit	4
<b>4</b>	<b>Grundsätze zur sozialen Verantwortung</b>	<b>4</b>
4.1	Menschenrechte	4
4.2	Diskriminierung	4
4.3	Gesundheitsschutz	4
4.4	Faire Arbeitsbedingungen	4
4.5	Umweltschutz	4
4.6	Geschäftsgeheimnisse	4
<b>5</b>	<b>Lieferant*innen</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Einhaltung</b>	<b>5</b>

## 1 Präambel

Die Gesundheit Nordhessen (GNH) bietet den Menschen in der Region ein breites Spektrum der ambulanten und stationären Krankenversorgung, dass nahezu alle Leistungen aus Medizin und Pflege abdeckt. Mittelpunkt ist das Klinikum Kassel als Maximalversorger und größtes kommunales Krankenhaus in Hessen. Im Umland garantiert das Krankenhaus Bad Arolsen den Patientinnen und Patienten eine wohnortnahe Versorgung. Darüber hinaus bieten wir in mehreren Einrichtungen der ambulanten medizinischen Versorgung und Rehabilitation Gesundheitsdienstleistungen auf höchstem Qualitätsniveau. Mit rund 4.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Gesundheit Nordhessen einer der größten Arbeitgeber der Region.

Die GNH erkennt ihre soziale Verantwortung, die auch als Corporate Social Responsibility bezeichnet wird an. Insbesondere tragen sämtliche am Beschaffungsprozess Beteiligte als Mittler zwischen dem eigenen Unternehmen und den Anbietern auf den jeweiligen Beschaffungsmärkten die soziale Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen, gegenüber Kunden und Lieferanten, gegenüber der Umwelt und gegenüber der Gesellschaft.

Das Handeln der Unternehmen und deren Mitarbeitenden orientiert sich insbesondere an den Werten der Integrität und Fairness.

Der GNH-Supplier Code of Conduct ist ein freiwilliger Kodex, der dem Interesse der GNH und seinen Mitarbeiter\*innen an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen und ethischen Handlungsansätzen Nachdruck verleihen soll.

Der GNH-Supplier Code of Conduct gilt für das signierende Unternehmen, dessen Unternehmensführung, sowie für dessen Mitarbeitende und soll als Grundlage für sämtliche Geschäftsbeziehungen des signierenden Unternehmens zur GNH dienen.

Die in diesem GNH-Supplier Code of Conduct beschriebenen ethischen Leitlinien beruhen auf den Grundsätzen des UN Global Compact (Anhang), den ILO Konventionen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen. Die nachfolgenden Ziffern II bis V bilden Mindeststandards und sollen Situationen vorbeugen, die die Integrität der Unternehmen und ihrer Mitarbeitenden in Frage stellen können.

Das signierende Unternehmen beachtet die Grundsätze des United Nation Global Compact und wirkt in seiner Geschäftsführung auf deren Zielerreichung hin.

## 2 Allgemeine Grundsätze, Recht und Gesetz

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen es tätig ist, zu beachten. Geschäftspartner sind fair zu behandeln. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

## 3 Korruption/ Kartellrecht/ Zwangsarbeit/ Kinderarbeit

### 3.1 Korruption

Im Umgang mit den Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitenden auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz des Wettbewerbs, Schutz der Lauterkeit und der Unkäuflichkeit des öffentlichen Dienstes im Rahmen des Korruptionsstrafrechts sind einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

### **Straftaten im Zusammenhang mit Amtsträger\*innen:**

Die Gewährung persönlicher Vorteile (insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum) durch das signierende Unternehmen und dessen Mitarbeitende an Amtsträger\*innen (wie Beamt\*innen oder Mitarbeitende im öffentlichen Dienst) mit dem Ziel, Vorteile für das signierende Unternehmen oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind nicht erlaubt.

### **Straftaten im Geschäftsverkehr:**

Geldwerte persönliche Vorteile als Gegenleistung für eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr dürfen weder angeboten, versprochen, entgegengenommen, gewährt noch gebilligt werden. Ebenso dürfen im Umgang mit Geschäftspartner\*innen persönliche Vorteile von Wert weder gefordert noch angenommen werden. Das signierende Unternehmen muss seinen Mitarbeitenden auferlegen, dass sich diese keine entsprechenden Vorteile versprechen lassen.

Geschäftsführung und Mitarbeitende des signierenden Unternehmens dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit von Geschäftspartner\*innen zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen.

Das signierende Unternehmen kann eine verbindliche Richtlinie zur Annahme und Gewährung von Geschenken, Einladungen zu Bewirtung und Veranstaltungen erlassen. Damit können Ausnahmen hinsichtlich angemessener geringwertiger und symbolhafter Geschenke, angemessener Geschäftsessen und angemessener Veranstaltungen des eigenen Unternehmens wie von Geschäftspartner\*innen (Kund\*innen, Lieferant\*innen) geregelt werden. Die Richtlinie soll der GNH mitgeteilt werden und sie ist transparent innerhalb des signierenden Unternehmens wie gegenüber bestehenden und potenziellen Geschäftspartner\*innen zu kommunizieren (Veröffentlichung).

Das signierende Unternehmen soll eine Ansprechpartner\*in zur Verfügung stellen, die kontaktiert werden kann, wenn Mitarbeitende des signierenden Unternehmens sich in einem Interessenkonflikt befinden, oder diese unsicher sind, ob ein Interessenkonflikt gegeben ist oder entstehen könnte.

## **3.2 Verhalten gegenüber Wettbewerbern (Kartellrecht)**

Das signierende GNH-Mitgliedsunternehmen achtet den fairen Wettbewerb. Daher hält das signierende Unternehmen die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit den Wettbewerber\*innen verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kund\*innen und Lieferant\*innen, mit denen Kund\*innen in Ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Im Hinblick darauf, dass die Abgrenzung zwischen verbotenen Kartellen und zulässiger Zusammenarbeit problematisch sein kann, soll das signierende Unternehmen für seine Mitarbeitenden Ansprechpartner\*innen zur Verfügung stellen, die bei Fragen und Zweifeln kontaktiert werden können.

### **3.3 Zwangsarbeit**

Das signierende Unternehmen lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab.

### **3.4 Kinderarbeit**

Das signierende Unternehmen beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Das signierende Unternehmen verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

## **4 Grundsätze zur sozialen Verantwortung**

### **4.1 Menschenrechte**

Das signierende Unternehmen respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

### **4.2 Diskriminierung**

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitenden aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

### **4.3 Gesundheitsschutz**

Das signierende Unternehmen gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Das signierende Unternehmen unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

### **4.4 Faire Arbeitsbedingungen**

Das signierende Unternehmen achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit Ihrer Mitarbeitenden im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

### **4.5 Umweltschutz**

Das signierende Unternehmen ist dem Ziel des Umweltschutzes für die heutige und künftige Generationen nachhaltig verpflichtet. Gesetze, die zum Schutze der Umwelt erlassen wurden, sind zu beachten. Das signierende Unternehmen unterstützt umweltbewusstes Handeln der Mitarbeitenden.

### **4.6 Geschäftsgeheimnisse**

Das signierende Unternehmen verpflichtet seine Mitarbeitenden, Betriebs-/ und Geschäftsgeheimnisse zu beachten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass hierzu eine Befugnis erteilt wurde oder es sich um öffentlich zugängliche Informationen handelt.

## **5 Lieferant\*innen**

Das signierende Unternehmen ist aufgefordert, die Grundsätze dieses GNH-Supplier Code of Conduct Abschnitt 3.1 seinen unmittelbaren Lieferant\*innen zu vermitteln, diese bestmöglich zu fördern und aufzufordern, die GNH Supplier Code of Conduct Abschnitt 3.1 ebenfalls zu befolgen.

Das signierende Unternehmen ist ferner aufgefordert, eigenen Lieferant\*innen zu empfehlen, ihrerseits ihre Lieferant\*innen aufzufordern, den GNH-Supplier Code of Conduct zu befolgen.

## **6 Einhaltung**

Es bleibt dem signierenden Unternehmen unbenommen, für sich und seine Mitarbeitenden weitergehende Verhaltensrichtlinien mit höheren Anforderungen an ethisches Handeln einzuführen.

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich, seinen Beschäftigten die in dieser GNH- Verhaltensrichtlinie geregelte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bekannt zu machen.

Das signierende Unternehmen verpflichtet sich, insbesondere durch Gestaltung und ggf. Anpassungen von Richtlinien und Prozessen darauf hinzuwirken, dass das Unternehmen den Grundsätzen dieses GNH-Supplier Code of Conduct entspricht.

Das signierende Unternehmen hat gegenüber der GNH verantwortliche Ansprechpartner\*innen für den GNH-Supplier Code of Conduct zu benennen, die verbindlich Auskunft über die Einhaltung der GNH-Supplier Code of Conduct erteilen können. Das signierende Unternehmen hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen darauf hinzuwirken, dass der GNH-Supplier Code of Conduct durch das signierende Unternehmen sowie deren Geschäftsführung eingehalten wird. Dies geschieht insbesondere durch die Einführung und Aufrechterhaltung angemessener Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Kassel,

---

Titel, Vorname, Name

Funktion

Gesellschaft

## Anhang

---

### United Nations Global Compact

#### *Die zehn Prinzipien*

Die Prinzipien des Global Compact beruhen auf einem weltweiten Konsens, der sich herleitet aus

- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
- der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung und
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Der Global Compact verlangt von den Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen:

#### *Menschenrechte*

**Prinzip 1:** Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und

**Prinzip 2:** sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

#### *Arbeitsnormen*

**Prinzip 3:** Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren sowie ferner für

**Prinzip 4:** die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,

**Prinzip 5:** die Abschaffung der Kinderarbeit und

**Prinzip 6:** die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

#### *Umweltschutz*

**Prinzip 7:** Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen

**Prinzip 8:** Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und

**Prinzip 9:** die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

#### *Korruptionsbekämpfung*

**Prinzip 10:** Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.